
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Hamm/Lippstadt, den 17. Juni 2013

Seite 39

Nr. 12

**Fachprüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang
Computervisualistik und Design
an der Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 17.06.2013**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NW S. 672) sowie aufgrund Artikel 1 § 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NW S. 255), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

Präambel

Mit der nachstehenden Fachprüfungsordnung wird beabsichtigt, sämtliche Abläufe und Arbeitsschritte so festzulegen, damit die ordnungsgemäße Organisation des Prüfungsbetrieb für den Studiengang „Computervisualistik und Design“ geregelt wird.

Dabei orientieren sich sämtliche Ausführungen an der einheitlichen Zielsetzung der Erreichung eines möglichst hohen Maßes an „Studierbarkeit“. Sollte sich in der späteren Praxis heraus stellen, dass Passagen der Fachprüfungsordnung gewisse Abläufe, die zur Prüfungsorganisation zu regeln notwendig sind, nicht oder nur unzureichend beschrieben wurden oder gar Änderungen der Formulierung erforderlich erscheinen lassen, so sind sämtliche Anpassungen wieder vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Herstellung einer möglichst studienfreundlichen Prüfungsordnung zu bewerten. Gleiches gilt sinngemäß auch bei Interpretationsspielraum bzw. -differenzen im Hinblick auf die Auslegung von Passagen der Prüfungsordnung.

§ 1 Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium in dem Studiengang Computervisualistik und Design soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Informatik und Design vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung in dem Bachelorstudiengang an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang Computervisualistik und Design den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (credit points) pro Semester der Regelstudienzeit. In diesem Rahmen wird ein Auslands- oder Praxissemester absolviert, für welches 30 Leistungspunkte vergeben werden. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen 136 Leistungspunkte auf den Pflichtbereich, 60 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich und 14 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.
Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Studienplan dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.
- (2) Aus Modulprüfungen können nur Leistungspunkte erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des Bachelorstudiengangs Computervisualistik und Design ist.
- (3) Sobald insgesamt 210 Leistungspunkte im Rahmen der Bachelorprüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.
- (4) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für den Studiengang.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Arbeit ist beim Campus Office aktenkundig zu machen.
- (2) Konkretisierungen und Erweiterungen des Modulangebots in den Wahlpflichtbereichen werden im Modulhandbuch unter der entsprechenden Zuordnung aufgeführt. So gekennzeichnete neue Module werden Bestandteil des Studienplans und gelten auch alle Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.
- (3) Die in Absatz 4 vorgenommene Untergliederung der Module in Submodule ist nicht abschließend. Eine weitere Untergliederung des Modulangebots in Submodule für die höheren Fachsemester wird vorgenommen werden. Diese Untergliederung gilt dann auch für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. einem Pflichtbereich im Umfang von 136 Leistungspunkten mit Modulprüfungen in den Modulen:

a.) Grundlagen Mathematik	5 LP
b.) Informatik I	9 LP
Submodul: Informatik 1 Praktikum	
c.) CAD I	5 LP
d.) Design I	6 LP
e.) Steuerungskompetenzen I	4 LP
f.) Mathematik für Computervisualistik I	5 LP
g.) Informatik II	11 LP
Submodul: Informatik 2 Praktikum	
h.) CAD II	5 LP
i.) Design II	5 LP
j.) Steuerungskompetenzen II	4 LP
k.) Mathematik für Computervisualistik II	5 LP
l.) Visual Computing I	10 LP
Submodul: Visual Computing Praktikum	
m.) Ergonomie	4 LP
n.) Visualistik und Prototyping	8 LP
o.) Steuerungskompetenzen III	4 LP
p.) Informatik III	10 LP
Submodul: Informatik 3 Praktikum	
q.) Visual Computing II	7 LP
r.) Experience Design	4 LP
s.) Projektarbeit und Softwareprojekt	15 LP
t.) Innovationen	5 LP
u.) Designmanagement	5 LP

2. einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 60 Leistungspunkten mit Modulprüfungen in jeweils einem der nachfolgend aufgeführten Modulen:

1. Studienschwerpunkte I	10 LP
a.) Produkt, Design und Industrie	
b.) Medizin, Sport und Mensch	
c.) Raum, Medien und Games	
2. Studienschwerpunkte II	10 LP
a.) Produkt, Design und Industrie	
b.) Medizin, Sport und Mensch	
c.) Raum, Medien und Games	
3. Studienschwerpunkte III	10 LP
a.) Produkt, Design und Industrie	
b.) Medizin, Sport und Mensch	
c.) Raum, Medien und Games	
4. Praxis- und Auslandssemester	30 LP
a.) Praxissemester	
b.) Auslandssemester	

3. der Bachelorarbeit bestehend aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfungsleistung wird gegenüber der mündlichen im Verhältnis 4:1 gewichtet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Computervisualistik und Design tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Bachelor-Studiengangs, die ihr Studium ab Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.06.2013.

Hamm, den 24.06.2013

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident